

AZ: 581/11

## Schlichtungsempfehlung

Die Beteiligten streiten über Schadenersatzansprüche im Zusammenhang mit einer Stromunterbrechung bzw. fortlaufenden Versorgungsunterbrechungen.

Die Beschwerdegegnerin (Netzbetreiber) wurde im Februar 2011 vom Stromlieferanten der Nachbarwohnung des Beschwerdeführers mit der Unterbrechung der Anschlussnutzung nach § 24 Abs. 3 Netzanschlussverordnung (NAV) beauftragt.

Der Beschwerdeführer trägt vor, dass die Beschwerdegegnerin bei Durchführung der Stromsperrung fälschlicherweise auch die Stromzufuhr seiner Wohnung unterbrochen habe. Dabei seien vorhandene Sicherungen im Zählerraum durch rote Sperrkappen ersetzt worden und zwar nicht nur in den zu sperrenden Leitungen, sondern irrtümlicherweise auch in den Leitungen zu seiner Mietwohnung. Nach seiner Beschwerde seien die Sperrkappen wieder entfernt worden, es seien seitdem einzelne Phasen seines Stromnetzes dauerhaft unterbrochen geblieben (z.B. Backofen).

Die Beschwerdegegnerin weigere sich, die Leitungen wieder in den Ursprungszustand zurückzusetzen. Zusätzlich macht er wegen der Stromunterbrechungen (24 Stunden unmittelbar nach Stromsperrung und anschließende wiederkehrende Störungen) folgende Schadenersatzforderung geltend:

1.	Ausfindigmachen der telefonischen Störungsstelle [der Beschwerdegegnerin] im Dunkeln; Telefonat von ca. 1 Stunde Dauer; Überzeugungsarbeit, dass tatsächlich Stromsperre vorliegt; Telefonkosten	20,00 Euro
2.	Verlegung des Computer-Arbeitsplatzes nach Köln, denn eine umgehende Instandsetzung wird von der Störungsstelle nicht zugesichert; Fahrtkosten; 3 Stunden Fahrzeit	80,00 Euro
3.	abgetauter Kühlschrank: verdorbene Lebensmittel, angetautes fotogr. Filmmaterial im Tiefkühlfach, Reinigungsarbeiten	100,00 Euro
4.	Schreib- und Portokosten für Korrespondenz mit verschiedenen Büros [der Beschwerdegegnerin]	40,00 Euro
5.	Teilausfall Stromnetz Elektroherd, Steckdose bis heute (Vermieter weigert sich, eine Reparatur vornehmen zu lassen) pro Tag 2,50 Euro	935,00 Euro
	Summe bis 4.3.2012:	1 175,00 Euro

Hierzu hat die Beschwerdegegnerin im Rahmen des Schlichtungsverfahrens erwidert, dass am 24. Februar 2011 der Sperrauftrag für den Zähler ...246 innerhalb des betroffenen Objektes ausgeführt worden sei.

Der Außendienstmitarbeiter habe sich vor der Sperrung anhand der Sicherungsleiste und der Beschriftung der Anlage vergewissert, dass es sich um den Zähler ...246 handelte. Sodann habe der Außendienstmitarbeiter die drei Schraubsicherungen des Zählers ...246 gelöst und mit roten Sperrkappen versehen.

Bei der Zählersperrung sei von dem Außendienstmitarbeiter vor Ort festgestellt worden, dass sich unmittelbar neben den zu sperrenden Zähler ...246 ein leerer Zählerplatz mit ebenfalls drei Schraubsicherungen befand. Da über diesen Anschluss offiziell kein Strombezug erfolgen könne (anderenfalls müsse zwingend ein Zähler einschließlich Zählernummer vergeben werden), seien die drei Sicherheitsschrauben des leeren Zählerplatzes ebenfalls zur Vorbeugung von eventuellem Missbrauch oder Manipulation und aus Gründen der Sicherheit herausgeschraubt und mit roten Sperrkappen gesichert worden.

Eine Unterbrechung der Stromversorgung des Beschwerdeführers sei für den Außendienstmitarbeiter aufgrund der sichtbaren technischen Anschlusssituation weder erkennbar noch vorhersehbar gewesen.

Auf die Beschwerde des Beschwerdeführers am folgenden Tag sei mit Herausnahme der Sperrung des leeren Zählerplatzes die Stromzufuhr beim Beschwerdeführer zumindest teilweise wieder hergestellt worden. Man gehe davon aus, bei einer intakten Stromanlage weder durch die Sperrung mit Sperrkappen noch durch die Wiederinbetriebnahme der Anlage ein Schaden entstehen könne.

Nachdem der Beschwerdeführer weiterhin eine nicht vollständige Stromzufuhr moniert habe, habe der Außendienstmitarbeiter bei der Wiederinbetriebnahme festgestellt, dass ein Sicherungsschalter (Phase) defekt gewesen sei und nicht mehr funktioniert habe. Ein solcher Defekt resultiere typischerweise aus Verschleißerscheinungen eines solchen Betriebsmittels und sei daher keinesfalls einer fehlerhaften Bedienung zuzuordnen.

Demnach sei der Schaden nicht auf ein fehlerhaftes Verhalten des Außendienstmitarbeiters zurückzuführen, sondern vielmehr auf einen technischen Mangel in der Anlage selbst. Nach § 13 Abs. 1 NAV sei der Anschlussnehmer und somit vorliegend der Hauseigentümer für den technischen Zustand der Anlage verantwortlich.

Eine Schadensersatzverpflichtung der Beschwerdegegnerin sei unter diesen Umständen nicht erkennbar. Die durch den Beschwerdeführer gewünschte Beseitigung der bestehenden Störungen sowie Ersatzleistungen für verursachte Schäden lägen nicht im Verantwortungsbereich der Beschwerdegegnerin, sondern in dem des Hauseigentümers. Der Netzbetreiber könne nicht für fehlerhafte Elektroinstallationen seitens des Hauseigentümers herangezogen werden.

Der Beschwerdeführer hat hierauf erwidert, dass es seit dem Ausbau des Dachgeschosses vor mehr als 10 Jahren keinerlei Änderungen an der Elektroinstallation gegeben habe. Das von der Beschwerdegegnerin vorgetragene Gefährdungspotenzial des leeren Zählerplatzes

sei daher nicht nachvollziehbar. Um eine unberechtigte Sperrung mit Sicherheit auszuschließen, habe man auch sofort das technisch etwas aufwendigere Absperrverfahren anwenden können, bei dem Kabel direkt am Zähler abgeklemmt würden. Dies sei jedoch erst nach seiner Schadensmeldung geschehen. Der Einwand der Beschwerdegegnerin, man habe nicht wissen können, was „hinter der Wand“ installiert sei, gehe fehl. Eine Stromsperre sei eine so gravierende Maßnahme, dass ein routinierter Außendienstmitarbeiter diese Unsicherheit in Rechnung hätte stellen müssen um auszuschließen, dass Unbeteiligte davon getroffen würden.

Die Aussage des Außendienstmitarbeiter, er habe sich „vor der Sperrung“ anhand der Beschriftung von Zähler und Sicherungsleiste „vergewissert“, könne kein Glauben geschenkt werden. Hierzu hat der Beschwerdeführer im Rahmen des Schlichtungsverfahrens mehrere Fotos der betroffenen Zählerkästen und –plätze übermittelt.

Der Schaden sei eindeutig durch fahrlässiges Handeln des Mitarbeiters der Beschwerdegegnerin verursacht worden. Der Vermieter weigere sich bis heute, den fehlerhaften Sicherungsschalter zu erneuern, so dass der Stromausfall am Elektroherd mittlerweile seit eineinhalb Jahren andauere.

Nach hiesiger Ansicht hat der Beschwerdeführer einen teilweisen Anspruch auf Schadenersatz.

Es ist unstrittig, dass die Beschwerdegegnerin eine zulässige Sperrmaßnahme im auch vom Beschwerdeführer bewohnten Haus nach § 24 Abs. 3 NAV vorgenommen hat. Allerdings hätte sich die Beschwerdegegnerin bei der von ihr über die eigentliche Sperrung hinaus gehende Maßnahme in Bezug auf die leeren Zählerplätze nach Ansicht der Schlichtungsstelle tatsächlich vergewissern müssen, dass hiervon keine anderen Anschlüsse betroffen sind. Dies gilt auch dann, wenn üblicherweise keine „leeren Anschlüsse“ existieren dürfen. Darüber hinaus hätte es weniger risikobehaftete Maßnahmen wie das vom Beschwerdeführer dargelegte und später auch durchgeführte „Absperrverfahren“ gegeben, welches eben nicht zu einer Stromunterbrechung beim Beschwerdeführer geführt hätte.

Nach § 18 Abs. 1 NAV wird für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, für die der Netzbetreiber aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, wird hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Hinsichtlich der Beschädigung einer Sache wird zudem widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt.

In den Sperrmaßnahmen des Außendienstmitarbeiters, die über die ursprünglich beauftragte Sperrung hinausgingen, ist eine Pflichtverletzung zu sehen, die auch nachweislich zu einer Stromunterbrechung auf Seiten des Beschwerdeführers geführt hat. Durch diese zunächst 24stündige Stromunterbrechung wurden unmittelbar allerdings nur der Kühlschrank und die darin befindlichen Sachen (Lebensmittel, etc.) betroffen. Ob die vom Beschwerdeführer genannte Schadenshöhe von 100 EUR zutreffend ist, kann von Seiten der Schlichtungsstelle nicht abschließend beurteilt werden. Sie wird allerdings von der Beschwerdegegnerin auch nicht explizit bestritten.

Die übrigen Schadenersatzforderungen erscheinen aus Sicht der Schlichtungsstelle jedoch überhöht bzw. nicht im Verantwortungsbereich der Beschwerdegegnerin. Das Ausfindigmachen der zuständigen Störungsstelle gehört zum allgemeinen Lebensrisiko und dürfte keinen Schadenersatzanspruch begründen. Auch der geltend gemachte Betrag für Portokosten in Höhe von 40 EUR erscheint sehr hoch.

Für die Verlegung des Computerarbeitsplatzes nach Köln und die damit verbundene Fahrzeit wegen einer zeitweisen Stromunterbrechung hat der Beschwerdeführer keine nachvollziehbaren Gründe dargelegt. Auch hier handelt es sich jedenfalls nicht um Forderungen, die üblicherweise im Zusammenhang mit einer Stromunterbrechung gegenüber einem Netzbetreiber geltend gemacht werden können.

Schließlich fällt der fortdauernde Ausfall des Elektroherdes beim Beschwerdeführer nicht in den Verantwortungsbereich der Netzbetreiberin, sondern der des Eigentümers bzw. Vermieters der Wohnung. Soweit im Haus veraltete Leitungen oder Sicherungskästen verwendet werden, kann dies nicht dem Netzbetreiber angelastet werden. Für eventuelle Schadenersatzansprüche gegen den Vermieter fehlt die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle Energie.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und der Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Die Beschwerdegegnerin zahlt an den Beschwerdeführer einen Betrag in Höhe von 100 EUR für den Ersatz der verdorbenen Gegenstände im Kühlschrank sowie 20 EUR für den allgemeinen Bearbeitungsaufwand des Beschwerdeführers, d.h. insgesamt 120 EUR. Im Übrigen bestehen keine Ansprüche des Beschwerdeführers gegen die Beschwerdegegnerin.

Berlin, den 8. Oktober 2012

Dr. Dieter Wolst  
Richter am BGH a.D.  
Ombudsmann